

10

F. 13. H.

(10. 2. 1802.)



Hürstl. Sächß.

Post-Ordnung/

Wornach die bestellte Post-Aembter und dastin
gehörige Bediente

zu Hildburghauszen/
sowol/als die Reysende/sich
zurichten haben.



Abbt. 1711
H. 1711

Abbt. 1711
H. 1711

Abbt. 1711
H. 1711





1.
Hollen alle ein- und ablaufende Posten / wie
vormahls / also hinfürters / in Fürstl. Herr-
schafft Nahmen angenommen / auch die gewöhnliche Post-Charren und Stunden-Zettel (worinnenmeisters In-
die Ankunfft der Post/und wieder-Abfertigung derselben/ cumbenz uñ
ingleichen / was mit eingelauffen / oder zurückblieben / und Beobach-
da einige Hindernus oder ein Fehler vorgegangen / bey je- tung ins
der Abwechselung die Ursachen zu bemercken) unter der gemein.
Fürstl. Post-Ambts-Signatur, nach dem vorgeschriebenen
Modell, expediret-auch des Endes

2.
Ordentliche Journals und Post-Bücher / so denen Post-
Charren conform seyn müssen / gehalten / und wohin sowol
die Herrschafft. als andere Briefe / Waaren und Paque-
te versendet / beschriben / wie nicht weniger / was von
frembden Orten auf der Post hieher kommet / wol bestel-
let / und da von solchen oder andern Waaren etwas verloh-
ren gienge / von dem caufrenden oder schuldigen Theil so
bald wieder ersetzt / die Reysende / bey jeder relais, nicht ü-
ber eine Stunde aufgehalten / auch niemand über die ge-
druckte und durch den in jedem Post-Haus beschenehen An-
schlag publicirte Taxa beschweret werden. Nicht weniger

3.
Hat man Post-Ambtes wegen / dahin zusehen / daß al-
le extra-Posten und Scafteren sowol / als die Ordinari ohnge-
säumbr befördert / jegliche Meilwegs bey gutem Weg und
Wetter in Zeit einer Stunden absolviret, die reitende aber /
wie bräuchlich / noch ehender vollstreckt werden / auch von
seinem Posthalter dem andern in dessen Station und route
Eintrag geschehen möge : dahero auch

4.

Die Postkillos und Posthalter zu bescheiden / nicht allein bey Fortschaffung der Ordinarij sondern auch zu bestreitung der extra-Posten und Stattehen dauerhaftige Wagen und tüchtige Pferde anzuschaffen / sothane wol zu fürren / und bedürffenden falls allezeit parat zuhalten / ihre Dienste damit desto förderlicher verrichten zu können. Do aber

5.

Wie manches mahl zugeschehen pfleget / einige extra-Posten kämen / da der Posthalter eigene Pferde nicht zu Hause: So sollen diejenigen / deren Pferde zu sothanan Gebrauch tüchtig erkannt worden / und sich einschreiben lassen / obligire seyn / nach der jedes Orths verglichenen Ordnung / alsobald aufzusitzen oder anzuspinnen / und die Reisende so schlänig / als von denen Posthaltern selbst gesehen müste / nach dem ordonnirten Preiß / fortzuschaffen: Auch sollen

6.

Zu denen Posthaltern und Postkilonen lauter solche Leute genommen werden / welche eines guten Namens und Gemürhs / auch von gungsamem Mitteln und cavendo sind: wie denn ein jeder hinlängliche Caution zustellen / um / do etwas verlohren würde / sich an ihnen erholen zu können. Nicht weniger haben

7.

Insgemein die Fürstl. Post-Ambler auf jede gemeldete Posthalter und Postkilonen gute Acht zu geben / daß ein jeder dieser Post-Ordnung getrenlich nachleben und überall die schuldige Gebühr präkiren, und so sie etwas erfahren würden / so zu Schmälerung des Fürstl. Post-Wesens Berechtigte gereichen könnte / solches ohngesäumt gehörigen Orths anzeigen / und darüber Verhaltungs-Befehl erwarren möge. Auch sollen.

8.

Die Post-Ambler die Correspondenz, so viel denen selben competiret / mit denen Besachbaren getrenlich unter-

halten / alles / was zu besserer Aufnahm und Florsothauer
Post diensam / besten Fleißes / fördern helfen / mit hin be-
dacht seyn / daß alle Hinderniß abgeschaffet / folglich das
gesambr Post-Werck nach und nach zu bessern und välli-
gen Stande möge gebracht werden. Über dis

9.

Alle Post-Angelegenheiten und Gebrechen an die ver-
ordnete Commission ungesambr berichten / und daher Ver-
haltens-Befehl erwarten : Dabingegen

10.

Sollen die gesambr Posthalter und Postillons, dem ^{II.} Derer Post-
Fürstl. Post-Ambt gehorsam seyn / und was solches ih-
nen in Post-Sachen befehlen wird / getreulich verrichten : ^{Postillonen} Verrich-
tung.

11.

Die ihnen anbefohlene ordinari-
Stunden bey ein und
ablassender Post genau observiren : da aber einer nicht zu
rechter Zeit einkäme / und keine erhebliche Ursache seiner
Hinderung anzuzeigen wüßte / oder die Stunde / da jeder
auf der wechselnden Station mit der Post ankommen / und
wieder fort geritten oder gefahren / in dem mitkommenden
Stunden-Zetultu nicht ordentlich einschreiben / und das
Post-Sellen / Laden / Brief / Taschen / versiegelte Säck
und alles / Was dem Post-Wagen anvertrauet gewesen / nicht
an gehörige Stelle liefern würde / jedesmahls nach Erkän-
nus der Sachen à 1. bis 2. fl. gestraffet / und die Straffe
an dessen Sold decourtiret werden. vor allen dingen aber

12.

Sollen sich diese hütten / weder Personen / noch Brie-
fe und Paquete, es seye in dem ordentlichen Cours, oder in
der Retour, außer des Fürstl. Post-Ambts Vorwissen / an-
und Geld davor einzunehmen / bey jedesmaliger Straffe
à 5. fl. so oft darwider gehandelt wird / Ingleichen

13.

Auch dahin bedacht seyn / ihre Post-Wagen / auch Car-
ten und Zeug je und alle Wege in brauchbaren Stande
hal-

halten/ die Eige und alles/ was darzu gehöret / nach der Anweisung räumig und wol aptiren / damit auf dem Weg nicht leichtlich daran was zerbreche/ auch alles zu der Keyfenden desto beßerer Bequemlichkeit dienen möge. Nicht weniger

14.

Sollen sie denen Keyfenden mit guten Worten und Bescheidenheit begegnen / Jedermann/ so sich dieser Posten gebraucher / nach Standes Gebühr respectiren/ und so viel an Ihnen/ denenelben alle Fördernus erzeigen / auch mit dem Ihnen in der ordentlichen Taxa bewilligten Franckgeld sich begnügen lassen. auch sollen

15.

Die Postillons dahin angetwiesen seyn ihren Cours uff jeder Meil Weges binnen solcher Zeit / wie oben beym 3. Puncte berühret worden / zu absolviren / mit angefügter Bedeutung / im fahren sich zugleich aller Vorsichtig- und Behutsamkeit zugebrauchen / wo gefährliche Passages sind/ die Keyfenden allenfalls zum absteigen zu vermahnen/ und da einer unbedachtsamer Weise umwerffen würde / jedes mahl/ nach gültlicher Vermittelung des nechsten Post-Beamten / oder in deren Entsetzung / uff Erkantnus der Commission, wohin jener es in eventum zu berichten / und nebst Ersetzung des Schadens / so daraus entstehen würde auch gebührender Vertraffung 2. 1. 2. bis 3. Reichshaler zugetwarten haben.

16.

Auf der Straßen / und wo enge Wege sich befinden/ sollen sie das Posthorn blasen/ worauf alle Karrn/ Land-Rutschen und Wagen / wo es möglich / der fahrenden Post ungesäumt auszuweichen schuldig seyn sollen / bey Straffe 3. fl. so oft darwider gehandelt wird. Und nachdeme

17.

Wie im ganzen Röm. Reich/ also auch in denen Säch. Landen bräuchlich/ daß außer der Post/ sonst niemand das Posthorn führen noch blasen darff. So bleibe es auch

nicht unbillig bey solcher observanz und Gewohnheit/Und wird daher zugleich hiermit allen Fürstl. Unterthanen / Rarn-oder andern Fuhrleuten/ auch denen Landfurschern befohlen/darwider nicht zu handeln/bey ebenmäßiger poen, auch sollen

18.

Die Postillons, und die / denen extra-Posten zu führen erlaubet / die mit der Post gekommene Paslagiers, Briefe und Paquete an keinen andern Ort/ als in denen Fürstl. Posthäusern / woselbst zu solchem Ende das Herrschafft. Wappen affigirt worden / niedersetzen / noch abgeben / auch die Reysende auf keiner andern / als der Post-route fortführen / bey Straffe 10. fl. Nebst deme

19.

Werden die Reysende/welche die Post gebrauchen/zur III. rechter Zeit im Posthause sich anzumelden / und ein zust. Die Reysenden wissen / Ingleichen diejenige/welche Briefe und Paquete betreffend te damit fortzsenden wollen / solche eine Stund vor deren Abgang einzuschicken / damit vorhero alles und jedes zu rechter Zeit in der Post-Charten eingetragen und die Post an ihrem Cours nicht gehindert werden möge. Ferner soll

20.

Alles was an Personen / Paqueten / Briefen und Staffeten / auf der sowol ordinari. als extra-Post kommet / auch wieder damit fortgebracht werden / und keinem Unterthanen erlaubet seyn / etwas von solchen anzunehmen und wegzuführen / noch jemand / unter waserley pretext es auch seyn möge / davon absperrig zu machen/bey Straffe 10. fl. Es wäre dann/das ein Reysender länger denn 24. Stunde sich an einem Ort aufhielte / alsdann in dessen freyen Willen stehet / ob Er mit der Post wieder fort / oder anderer Gelegenheit nach belieben sich bedienen wolle. Sonst wil man sich

21.

Zu denen Reysenden versehen / das gleichwie die Post-Bediene denenselben / Innhaltts obigen 14. puncts behörigem respect zuerweisen schuldig: Also auch diese gegen selbi-

selbige sich ebenfalls aller Bescheidenheit gebrauchen / und weder mit unziemlichen Schelt- Worten / noch weniger mit Thätigkeiten / sich vergreifen werden / gestalt denn / do dergleichen wider Zuversicht geschähe / und geklagt würde / solches ebenfalls nicht ohngeanthet bleiben soll. Womit man aber dergleichen Reysende Personen / um ihrer Eysfertigkeit willen / lieber verschonen / und sie auf ihrer Reyse fördern / als durch dergleichen Anhang länger aufhalten wolte.

22.

Unter denen Reysenden an sich selbstien soll keine präferenz oder Vorgang stadt finden / sondern einem jeden derjenige Sitz / welchen er beym ersten Aufstich / oder ersten Post / occupirt , oder bedungen / ohn disputlich gelassen werden. Und nachdeme endlich zum

23.

Diese Post-Ordnung lediglich dahin angesehen / daß die anhero geklagten viele Excele dadurch abgeschaffet / hingegen die Reysende / und was auf diese Post kommet / damit mögen gefördert werden. Als wird denen Fürstl. Sächsl. Postmeister und andern Post- Bedienten hiermit ernstlich befohlen / wider diese aufgerichtete Post-Ordnung nichts zuverhengen oder geschehen zulassen / sondern stet / fest / und unverbrüchlich darüber zuhalten.

Zu Urkund ist diese Post-Ordnung / auf Hochfürstl. gnädigsten Special- Befehl in Druck publicirt / mit dem Fürstl. Secret besiegelt / und zu männiglichem Wißenschafft ausgefertiget worden. So geschehen Hildburghausen am Tage nach Michaelis / den 30. Septembris, im Jahr 1705.



Pon We 1705. 40

ULB Halle 3
002 164 574



TA-OL

1018

1017

M.F.



Hürstl. Säch.

P

ost-S

Wornach die bestellte Post-Aer
gehörige Bedier

zu Bildburgh
sowol/als die Key
zurichren habe

